

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 12. JULI 1950

NUMMER 57

## Inhalt:

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

**A. Innenministerium.**

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 30. 6. 1950, Bezug des Amtsblattes der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland. S. 641.  
 III. Kommunalaufsicht: RdErl. 5. 7. 1950, Unfallverhütungsschau in Köln vom 21. bis 23. 7. 1950. S. 641.

richtungen und Ausrüstungen auf dem Gebiete der Atomenergie. S. 643. — RdErl. 27. 6. 1950, Anordnung Kohle Nr. II/50 vom 14. 4. 1950. Hier: Lieferrichtlinien für Braunkohlenbriketts. S. 644. — RdErl. 4. 7. 1950, Gewerbezulassungen und -untersagungen. S. 645.

**B. Finanzministerium.**

RdErl. 29. 6. 1950, Zahlung von Übergangsgeld gem. ADO. Nr. 1 ff. zu § 16 TO. A. und Anwendung des § 55 (2) der Satzung der Zusatzversorgungsanstalt (des Reiches und der Länder) in Amberg (Ofr.). S. 642. — Bek. 3. 7. 1950, Rückerstattung von Organisationsvermögen. S. 643.

**D. Verkehrsministerium.****E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.****F. Arbeitsministerium.****G. Sozialministerium.****H. Kultusministerium.****J. Ministerium für Wiederaufbau.****K. Landeskanzlei.****A. Innenministerium****I. Verfassung und Verwaltung****Bezug des Amtsblattes der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland**

RdErl. d. Innenministers v. 30. 6. 1950 — Abt. I — 114 — Nr. 2254/49

Durch Mitteilung des Chefs der Landeskanzlei vom 10. November 1949 — A/001 2 b (MBI. NW. S. 1055) und meinen Erlaß vom 26. Oktober 1949 — Abt. I Just. 2254/49 (MBI. NW. S. 1009) wurde auf die Pflicht zum Bezug des Amtsblattes der Alliierten Hohen Kommission in Deutschland hingewiesen. Dieses Amtsblatt wird ab 1. April 1950 an die Pflichtbezieher kostenlos geliefert, während für die vor dem 1. April 1950 ausgelieferten Amtsblätter das Bezugsgeld zu entrichten ist. Auf das RdSchr. d. BMdl. vom 30. Mai 1950 — 1554 B — 599/50 — GMBI. S. 57 — nehme ich Bezug.

Bestellungen können unmittelbar beim Leiter des Amtsblattes der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland in Baden-Baden, Lichtenaler Str. 65, erfolgen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Stadt-, Kreis-, Amts-, Kreis- und Stadtverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1950 S. 641.

**III. Kommunalaufsicht****Unfallverhütungsschau in Köln vom 21. bis 23. Juli 1950**

RdErl. d. Innenministers v. 5. 7. 1950 — III Feu 2 (Feuerschutz)

Ich weise darauf hin, daß auf dem Messegelände in Köln vom 21. bis 23. Juli 1950, anlässlich der Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft der gemeindlichen Unfallversicherungssträger, eine umfangreiche Unfallverhütungsschau für den Feuerwehrdienst stattfindet, die von der städt. Feuerwehr Köln aufgezogen wird. Die Ausstellung wird an vielen praktischen Beispielen Unfallgefahren und Unfallverhütung im Feuerwehrdienst aufzeigen. Es wäre wünschenswert, wenn die Schau von möglichst allen Kreisbrandmeistern und Leitern der Freiwilligen Feuerwehren besucht würde.

Ich bitte deshalb, Ihre nachgeordneten Dienststellen in entsprechender Weise auf die Ausstellung hinzuweisen und ihren Besuch zu empfehlen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Stadt-, Kreis-, Amts- und Gemeindeverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1950 S. 641.

**B. Finanzministerium****Zahlung von Übergangsgeld gem. ADO. Nr. 1 ff. zu § 16 TO. A. und Anwendung des § 55 (2) der Satzung der Zusatzversorgungsanstalt (des Reiches und der Länder) in Amberg (Ofr.).**

RdErl. d. Finanzministers v. 29. 6. 1950 — B 6115 — 3043/IV

Gemäß Nr. 5 ADO. zu § 16 TO. A. wird Übergangsgeld insoweit gezahlt, als gewährte laufende Versorgungsbezüge, worunter auch Renten und Zusatzrenten zu verstehen sind, zu denen die Verwaltungen und Betriebe einen Beitragsanteil geleistet haben, für den gleichen Zeitraum hinter dem Übergangsgeld zurückbleiben. Die Zusatzrenten sind mithin auf das zu zahlende Übergangsgeld anzurechnen.

Nach § 55 der Anstaltssatzung der ZRL. wird aber, wenn Übergangsgebührenisse gewährt werden, die Zusatzrenten für den Zeitraum der Gewährung von seitens der Anstalt nicht gezahlt.

Zur Beseitigung der Überschneidung dieser Bestimmungen hat sich die Zusatzversorgungsanstalt bereit erklärt, den Vorrang der Bestimmungen der ADO. anzuerkennen und demgemäß

1. eine Änderung des § 55 Abs. 2 der Anstaltssatzung mit Wirkung vom 1. April 1950 zu gegebener Zeit vorzuschlagen und
2. vom 1. April 1950 ab im Hinblick auf die beabsichtigte Satzungsänderung die neu zu bewilligenden Renten ohne Anrechnung des Übergangsgeldes festzusetzen.

Ich gebe diese vorläufige Regelung bekannt und bitte, ab 1. April 1950 hiernach zu verfahren, d. h. die gewährte Zusatzrente auf das für den gleichen Zeitraum gewährte Übergangsgeld anzurechnen.

— MBI. NW. 1950 S. 642.

### Rückerstattung von Organisationsvermögen

Bek. d. Finanzministers v. 3. 7. 1950 — III D 3005  
Tgb.-Nr. 4020

Nachstehend gebe ich den Wortlaut einer Bekanntmachung des Allgemeinen Organisations-Ausschusses in Celle betreffend Rückerstattung von Organisationsvermögen bekannt:

#### Rückerstattung von Organisationsvermögen.

Die nächste öffentliche Sitzung des Allgemeinen Organisations-Ausschusses findet am Freitag, dem 14. Juli 1950 ab 9 Uhr im Sitzungszimmer des AOA, Celle, Schloßplatz 6, statt. Verhandelt und entschieden wird u. a. über nachstehende Anträge auf Übertragung folgender Vermögenswerte: (Erläuterung: E.: Eigentümer am 8. Mai 1945, B.: Besitzer am 8. Mai 1945).

1. Heimatschutzverein Kirchrarbach, Rechte und Pflichten aus dem Pachtvertrag zwischen Schützenverein und Grundstückseigentümer vom 25. Mai 1910 bez. Grundstück mit Schützenhalle in Kirchrarbach sowie Inventar, E.: Schützenverein Kirchrarbach e. V., Kirchrarbach.

2. St. Magnus Schützenbruderschaft Niedermarsberg, Nutzungsrechte am Schützenplatz und Festhallen am Bomberg daselbst sowie Inventar, B.: Schützengesellschaft e. V. in Niedermarsberg.

3. St. Sebastianus Schützenbruderschaft Hilden, Schützenplatz mit Schützenhalle an der Elberfelder Straße, E.: St. Sebastianus Schützenverein e. V., Hilden.

4. Bürgerschützenverein-Heimatschutzverein Lendringsen, Grundstück daselbst an der Karl-Becker-Straße ohne Schützenküche und ohne 2 aufstehende Baracken, E.: Schützenverein Lendringsen.

5. St. Sebastianus Schützenbruderschaft 1556 e. V. in Kallenhardt, Grundstück daselbst mit Schützenhalle, E.: Schützenverein in Kallenhardt e. V.

6. Gemeinde Wenden Kr. Olpe/Westfalen, Kindergarten-Grundstücke eingetragen im Grundbuch von Hünsborn Bd. 48, Bl. 753 und Schönau Bd. 25, Bl. 376. E.: NSV e. V., Berlin.

7. St. Anna Schützenbruderschaft 1876 Nuttlar, Schützenhalle und Inventar daselbst. B.: Schützengesellschaft Nuttlar.

8. Sozialer Jugendschutz GmbH, München, Grundstück eingetragen im Grundbuch von Essen-Bochold, Bd. 20, Bl. 614. E.: Deutsches Reich.

9. Mutterhaus Maria Tann e. V., jetzt Verein der Schubrüber e. V., Kirchnach-Villingen, Alumnat St. Anno. Grundstück mit Gebäuden sowie Inventar in Honnef. E.: Deutsches Reich.

Alle diejenigen, die glauben, Rechte auf diese Vermögensstücke geltend machen zu können, werden aufgefordert, diese bei Vermeidung ihrer Ausschließung spätestens zum angezeigten Termin dem Ausschuß anzumelden und glaubhaft zu machen.

— MBL. NW. 1950 S. 643.

### C. Wirtschaftsministerium

#### Verfahren für die Behandlung von Anträgen gemäß Gesetz Nr. 22 vom 15. März 1950: Überwachung von Stoffen, Einrichtungen und Ausrüstungen auf dem Gebiete der Atomenergie

Bek. d. Wirtschaftsministers v. 5. 4. 1950 — II/8 b

Der Herr Ministerpräsident hat mich beauftragt, Anträge gemäß Gesetz Nr. 22, Artikel 6, entgegenzunehmen und dem Regional Economic Officer als dem Vertreter des Sicherheitsamtes für Nordrhein-Westfalen zuzuleiten. Die Anträge gemäß Artikel 6 müssen enthalten:

1. Name und Anschrift der Person, die eine nach Artikel 1 Abs. 2 oder Artikel 2 verbotene Tätigkeit mit Ausnahme der Ein- oder Ausfuhr aufzunehmen gedankt,
2. Art und Menge der verbotenen Gegenstände,
3. Ort, an dem sie sich befinden,
4. Verwendungszweck der verbotenen Gegenstände,
5. Art der verbotenen Tätigkeit.

Die Anträge bitte ich in fünffacher Ausfertigung in englisch, in einfacher Ausfertigung in deutsch, meinem Fachreferat einzureichen.

Verzeichnisse gemäß Artikel 5 Abs. 4 sind in vierfacher englischer Ausfertigung und einfacher deutscher Ausfertigung ebenfalls meinem Fachreferat zuzuleiten. Die Melddungen gemäß Artikel 3 sind an die Forschungs-Überwachungsstelle im Wirtschaftsministerium, Düsseldorf, Rother Straße 49a, zu richten. Das Verfahren für die Behandlung von Anträgen auf Erteilung einer Ermächtigung zur Aus- und Einfuhr verbotener Gegenstände ist noch nicht festgelegt. Ich empfehle, solche Anträge meinem Referat Außenhandel in zweifacher deutscher Ausfertigung einzureichen.

— MBL. NW. 1950 S. 643.

### Anordnung Kohle Nr. II/50 vom 14. 4. 1950.

#### Hier: Lieferrichtlinien für Braunkohlenbriketts

RdErl. Nr. IV/6/50 d. Wirtschaftsministers v. 27. 6. 1950  
— IV 1 b

In Anbetracht der ungenügenden Verfügbarkeit an Braunkohlenbriketts (BB) sind vorerst noch gewisse Lenkungsmaßnahmen für BB im Interesse einer geordneten Versorgung des Bundesgebietes erforderlich.

Auf Grund des § 4, Absatz 1, der Anordnung Kohle Nr. II/50 vom 14. April 1950 — veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 73 vom 15. April 1950 — hat der Bundesminister für Wirtschaft daher nachstehende Lieferrichtlinien für Braunkohlenbriketts erlassen:

„1. Als Grundlage für die Lieferungen an Hausbrandverbraucher und Kleinverbraucher im Kohlenwirtschaftsjahr 1950/51 gilt der dem RBV und HBV und den für die Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden unter dem 4. April d. Js. von meiner Außenstelle Essen überstandene Plan (Az.: 128/50 L/V.). Die darin ausgewiesenen Länderkontingente sind für den RBV und HBV verbindlich. Eine Änderung dieser Kontingente bedarf meiner Zustimmung.

2. Die Aufteilung der Länderkontingente nach Ziff. 1 auf den Kohleneinzelhandel erfolgt durch die für die Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden auf der Grundlage der dem Kohleneinzelhandel im Kohlenwirtschaftsjahr 1949/50 durch die zuständigsten unteren Verwaltungsbehörden für Hausbrandverbraucher und Kleinverbraucher zugeteilten BB-Mengen. (Entsprechende Verteilungslisten wurden dem RBV und HBV soweit Unterlagen noch vorhanden waren, bereits von den Ländern zugestellt).

3. Die Abrufe des Kohlenhandels auf die ihm zum Bezug freigegebene Mengen sollen innerhalb der einzelnen Lieferzeiträume gleichmäßig erfolgen. Entsprechend ist die Auslieferung vorzunehmen. Überschreiten die Abrufe einzelner Händler die hierfür vorgesehenen Bezugsmengen, so sind die Lieferungen an die betreffenden Händler solange auszusetzen, bis eine Reduzierung der Abrufe auf diese Bezugsmengen erfolgt ist.

Berechtigten zeitlichen Lieferwünschen des Handels ist nach Möglichkeit zu entsprechen.

4. Anträge von Händlern auf Erhöhung ihrer BB-Bezugsmenge mit der Begründung

a) einer angeblich ungerechten Kontingentsbemessung durch die unteren Verwaltungsbehörden im Kohlenwirtschaftsjahr 1949/50 und  
b) daß sich die Zahl ihrer Kunden seit dem 1. April d. Js. nennenswert erhöht hat,

sind den zuständigen regionalen Organisationen des Kohleneinzelhandels zur Stellungnahme zuzuleiten. Sollten derartige Anträge von diesen als berechtigt anerkannt werden, so haben die genannten Stellen gleichzeitig vorzuschlagen, um welche Menge die ursprüngliche Bezugsmenge zu erhöhen ist, und anzugeben, welche Kürzungen dagegen notfalls bei anderen Händlern vorzunehmen sind. Sollten die Nachprüfungen ergeben, daß eine Erhöhung der Bezugsmenge der Antragsteller nicht angezeigt ist, steht den Betroffenen der Beschwerdeweg bei der zuständigen obersten Landesbehörde frei. Diese entscheidet unter Beiziehung der Stellungnahme der zuständigen regionalen Organisation des Kohleneinzelhandels.

5. Anträgen auf Zuweisung von Bezugsmengen von Firmen, die im Kohlenwirtschaftsjahr 1949/50 über ein BB-Kontingent nicht verfügten, oder von Firmen, die erst nach Erlass dieser Richtlinien den Kohlenhandel aufnehmen, ist insoweit zu entsprechen, als es die BB-Verfügbarkeit nach Behandlung der Anträge gemäß Ziff. 6 noch zuläßt.

6. Anträgen auf Zuweisung oder Erhöhung von Bezugsmengen von Spätheimkehrern aus Kriegsgefangenschaft, die bereits früher den Kohlenhandel betrieben haben oder neu aufnehmen wollen, ist angemessen zu entsprechen. Die zuständige regionale Organisation des Kohleneinzelhandels ist vor einer Bescheidung der Antragsteller anzuhören.

Dieser Grundsatz ist sinngemäß auch auf Flüchtlinge anzuwenden.

7. Sofern aus politischen, sozialen oder ähnlichen Gesichtspunkten etwa Bevorratungsmaßnahmen für bestimmte Plätze oder Landesteile notwendig werden, entscheidet hierüber grundsätzlich die jeweilige für die Wirtschaft zuständige oberste Landesbehörde nach Anhörung des RBV bzw. HBV.

Solche Maßnahmen müssen sich im Rahmen des jeweiligen Länderkontingentes vollziehen. Eine Belastung anderer Länderkontingente darf hierdurch nicht eintreten.

8. Die Versorgung der industriellen Verbraucher obliegt der eigenen Verantwortung des RBV bzw. HBV. In Zweifelsfällen ist meine Entscheidung einzuhören.

Vorstehende Lieferrichtlinien gelten bis auf Widerruf."

Bei Ihnen eingehende Eingaben oder Beschwerden von Kohleneinzelhändlern in dieser Angelegenheit sind an mich weiterzuleiten. Sie werden von hier aus im Einvernehmen mit den Landesverbänden des Kohleneinzelhandels und dem Rheinischen Braunkohlenbrikett-Verkauf gemäß den vorstehenden Lieferrichtlinien erledigt.

Bezug: Bundesminister für Wirtschaft III A 6 — Kohle — 2101/50 Rö/We. vom 20. 6. 50.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1950 S. 644.

### Gewerbezulassungen und -untersagungen

RdErl. Nr. 12/50 d. Wirtschaftsministers v. 4. 7. 1950 — I/4—c/00/1025

#### I. Ende der vorläufigen landesgesetzlichen Regelung

Das Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen über vorläufige Regelung gewerberechtlicher Genehmigungen und Schließungen vom 7. Dezember 1948 (GV. NW. S. 302) in der Fassung des zweiten Gesetzes vom 7. Juni 1949 (GV. NW. S. 116) ist am 1. Juli 1950 außer Kraft getreten. Eine Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes durch den Bundestag wird nicht erfolgen. Hieraus ergibt sich:

1. Die in § 1 des Gesetzes aufgeführten Gewerbe: Großhandel, Handelsvertreter- und Handelsmaklergewerbe, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklergewerbe, Versandhandel, Bauindustrie, Abbruch- und Abwrackunternehmungen sind vom 1. Juli 1950 ab genehmigungsfrei.

2. Die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels vom 12. Mai 1933 gelten mit der durch Art. 12 GG für den Bereich des Einzelhandels gebotenen Einschränkung weiter, daß die Genehmigung nicht wegen Übersetzung versagt werden kann und erteilt werden muß, wenn die erforderliche Sachkunde des Antragstellers nachgewiesen und seine persönliche Zuverlässigkeit gegeben ist.

3. Die Vorschriften des § 42b GO (Stadthausierschein) gilt wieder in der früheren Fassung. Das in Art. 12 GG verankerte Grundrecht der freien Berufswahl läßt jedoch die Versagung eines Stadthausierscheines mangels eines Bedürfnisses nur zu, wenn im Einzelfall eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist.

4. Die Verordnung über Errichtung, Übernahme, Erweiterung und Stillegung forst- und holzwirtschaftlicher Betarbeiter- und Verteilerbetriebe vom 24. Juli 1941 ist noch nicht aufgehoben. Zu dieser VO. werden weitere Weisungen folgen.

5. Für die Gültigkeitsdauer von Wandergewerbescheinen, Legitimationskarten und Gewerbelegitimationskarten gelten wieder die Vorschriften der Gewerbeordnung. Soweit bis zum 30. Juni 1950 die vorgenannten Ausweis-papiere auf die Dauer von drei Jahren ausgestellt worden sind, verbleibt es hierbei.

6. Die Schließungsmöglichkeit nach § 4 und die Bestrafungsmöglichkeit nach § 5 entfallen. Die Verordnung über Handelsbeschränkungen vom 13. Juli 1923 bleibt aufgehoben. Für Gewerbeuntersagungen und Bestrafungen gelten fortan insbesondere die Vorschriften der §§ 35 ff., 53, 53a, 58, 63 und 143 ff. RGO., § 8 Einzelhandelsschutzgesetz, §§ 16 ff. der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks, §§ 198 und 199 Reichsgabenordnung und § 42b Strafgesetzbuch.

7. Die Runderlass Nr. 1/49 nebst Anlage, Nr. 4/49, Nr. 8/49 und Nr. 18/49 (MBI. NW. 1949 S. 156/7, S. 290 ff. und S. 798 ff.) sind im wesentlichen überholt; sie werden durch die Bestimmungen zu II) ersetzt:

#### II. Weitergeltende Bestimmungen

##### 1. Einzelhandel.

###### a) Einzelhandelsschutzgesetz vom 12. Mai 1933.

Die durch Art. 12 GG für den Bereich des Einzelhandels gebotene Einschränkung, die Genehmigung nicht wegen Übersetzung zu versagen, hat weitere Einschränkungen des Gesetzes und seiner Durchführungsverordnung zur Folge:

aa) Die Vorschrift des Art. I § 2 Abs. 2 entfällt. Die Verlegung einer Verkaufsstelle innerhalb des Landes NRW gilt in keinem Falle als genehmigungspflichtige Neuerrichtung. Die Verlegung in das Land NRW ist genehmigungspflichtig.

bb) Die Vorschriften über Erweiterung und über Änderung der Bezeichnung einer Verkaufsstelle in Art. I § 3 Nr. 1 und 4 des Einzelhandelsschutzgesetzes und der DVO. zum Einzelhandelsschutzgesetz zu Ziff. II, IV und V sowie die Bestimmungen zu Ziff. III, die durch die MRVO. Nr. 39 (Amtsbl. d. Mil Reg. Deutschland — Brit. Kontrollgebiet — Nr. 12) mit Wirkung vom 31. Juli 1946 aufgehoben wurden, sind nicht mehr anzuwenden.

###### b) Genehmigung.

Vor der Genehmigung durch die Zulassungsbehörde sind zu hören:

die Industrie- und Handelskammer sowie der Einzelhandelsverband Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Stiftsplatz 11 oder der Landesverband des Einzelhandels für Westfalen und Lippe, Münster i. W., Rothenburg 14.

Die vorstehenden Stellen sind über die Entscheidung zu unterrichten.

Soweit eine besondere Genehmigung nach gewerberechtlichen Sondergesetzen erforderlich ist — z. B. nach dem Gesetz über den Verkehr mit unedlen Metallen — bleibt diese Genehmigungspflicht weiterhin neben der nach dem Einzelhandelsschutzgesetz bestehen. Liegt eine genehmigungspflichtige Neuerrichtung einer Verkaufsstelle nicht vor, so bedarf es keiner besonderen Bestätigung der Genehmigungsbehörde über die Genehmigungsfreiheit.

###### c) Sachkunde.

Die Anforderungen an die Sachkunde müssen künftig mehr als bisher auf den Einzelfall abgestellt und dürfen in keinem Falle überspitzt werden; u. a. ist die Lage (z. B. Stadt oder Land), Art und Umfang des Geschäfts sowie die Persönlichkeit des Antragstellers zu berücksichtigen. In der Regel werden die Kenntnisse, die in einer Kaufmannsgehilfenprüfung gefordert werden, ausreichend und — soweit nicht der Einzelfall eine Ausnahme gerechtfertigt erscheinen läßt — auch notwendig sein. Grundsätzlich ist die Anweisung des früheren Präsidenten der Reichswirtschaftskammer vom 4. Dezember 1934 weiter zu beachten.

###### d) Sachkundeprüfung.

Die Einzelhandelsgenehmigung kann von der Ablegung einer Prüfung nur abhängig gemacht werden, wenn Zweifel an der Sachkunde des Antragstellers

bestehen. In klaren Fällen — zur Klärung genügt oft eine Besprechung mit dem Antragsteller — hat die Zulassungsbehörde ohne vorherige Prüfung entweder befahend oder verneinend zu entscheiden, (siehe auch Buchstabe b).

Bestehen Zweifel an der Sachkunde, so ordnet die Zulassungsbehörde zweckmäßig die Sachkundeprüfung nicht an, sondern teilt lediglich dem Antragsteller mit, in welchem Umfange der schriftliche Nachweis der Sachkunde (allgemeine kaufmännische Kenntnisse — Branchenkenntnisse) nicht als ausreichend für eine Genehmigung angesehen werden kann, und stellt ihm anheim, den noch fehlenden Nachweis durch Ablegung einer Sachkundeprüfung zu erbringen. Die Zulassungsbehörde hat das Ergebnis der Sachkundeprüfung ihrer Entscheidung zugrundezulegen. Den Industrie- und Handelskammern wird empfohlen — soweit es nicht schon geschieht — Prüfungsprotokolle zu führen, die einen ausreichenden Überblick über den wesentlichen Verlauf der Prüfung vermitteln.

Die Industrie- und Handelskammern können die Sachkundeprüfung ohne die vorherige Entscheidung der Zulassungsbehörde abnehmen, wenn sie vor dieser mit dem Genehmigungsantrag befaßt wurden und der Antragsteller trotz Unterrichtung über die Zuständigkeit der Zulassungsbehörde die Abnahme der Sachkundeprüfung ausdrücklich wünscht. Im übrigen beschränken sich die Kammern gegenüber der Zulassungsbehörde auf ein Gutachten mit Vorschlag.

#### e) Zuverlässigkeit.

Die persönliche Zuverlässigkeit wird in der Regel durch Strafregisterauszug festzustellen sein. Darüber hinaus sind auch andere Umstände, z. B. Straftaten, die unter die Amnestie fallen, in gewissem Umfange mit zu berücksichtigen. Dabei ist nicht jede Straftat, sondern nur eine solche zu beachten, welche die Unzuverlässigkeit in Bezug auf die beabsichtigte Gewerbeausübung darstellt.

Verurteilungen, die im Strafregister gelöscht sind, können nicht berücksichtigt werden, außer in Verbindung mit neuen Straftaten. Aber auch vor der Löschung im Strafregister sind Straftaten nicht mehr geeignet, die Unzuverlässigkeit eines Antragstellers nachzuweisen, wenn durch eine straffreie Führung während eines längeren Zeitraums oder durch andere Umstände seine Zuverlässigkeit dargetan wird.

Darüber, von welchem Zeitpunkt an Straftaten eine Unzuverlässigkeit nicht mehr dargetan können, kann nur von Fall zu Fall unter Abwägung aller im Einzel-

fall als wesentlich zu erachtenden Gesichtspunkte entschieden werden.

#### 2. Großhandel.

Nach Wegfall der Anordnung zum Schutze des Großhandels bleibt die nach gewerberechtlichen Sondergesetzen (vgl. 1b zweiter Absatz) gebotene Genehmigung weiterhin erforderlich.

#### 3. Untersagung von Gewerbebetrieben.

Die Vorschrift des § 35 Abs. 5 GO. ist auch gegenüber dem Gewerbebetrieb eines Abbruch- und Abwrackunternehmers anzuwenden.

Zuständig für die Untersagung gemäß §§ 35 ff. und 53 GO. ist im Bereich der früheren Provinzen Nordrhein und Westfalen bis auf weiteres der Regierungspräsident. Seine Zuständigkeit ergibt sich aus § 2 Abs. 2 der Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 3. September 1932 (GSS. S. 283), wonach dem Regierungspräsidenten die Verwaltung aller Angelegenheiten obliegt, die nicht ausdrücklich anderen Behörden übertragen sind. Dies trifft z. Z. für die Untersagung gemäß §§ 35 ff. und 53 GO. zu, da diese Untersagung — die auf Grund der §§ 119, 120 Zuständigkeitsgesetz zu den Angelegenheiten gehörte, die ohne Vorentscheidung einer Verwaltungsbehörde im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden waren — nach Wegfall der früheren Instanzen weder den derzeitigen Beschlussschüssen (vergl. Art. VIII Abs. 2 der MRVO. Nr. 141) noch den Landesverwaltungsgerichten (§ 22 Abs. 1 der MRVO. Nr. 165) übertragen worden ist.

Unberührt bleibt die Möglichkeit der polizeilichen Stilllegung eines Betriebes auf Grund des § 14 des Polizeiverwaltungsgesetzes. Dies gilt insbesondere für das Baugewerbe sowie für das Abbruch- und Abwrackgewerbe. Der sorgfältigen Überwachung neuerrichteter Betriebe kommt daher künftig besondere Bedeutung zu. Auf die Erlasse des Innenministers an die Regierungspräsidenten vom 4. Juli 1950 betr. Gewerbeanmeldung und betr. Gewerbeabmeldung — III A 2032/50 — (im MBl. NW. nicht veröffentlicht) weise ich hin.

Für Rechtsmittel und Rechtsmittelverfahren gilt die MRVO. Nr. 165.

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit den Herren Innenminister und Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1950 S. 645.